



**Stellungnahme
im Rahmen der öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages**

**zu den Entwürfen eines Strafrechtsänderungsgesetzes
zur Strafbarkeit der Genitalverstümmelung
(BT-Drucksache 17/1217, BT-Drucksache 17/12374,
BT-Drucksache 17/4759)**

I.	Einordnung in die Systematik der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	2
II.	Formulierung der Tathandlung	4
III.	Bezeichnung des betroffenen Körperteils	7
IV.	Einwilligung und Sittenwidrigkeit	8
V.	Bestimmung des Strafrahmens und Einfügung eines minder schweren Falles	12
VI.	Verjährung	14
VII.	Auslandstaten.....	15
VIII.	Resümee	16

I. Einordnung in die Systematik der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit*

Die Genitalverstümmelung ist in der Regel bereits nach der aktuellen Fassung des Strafgesetzbuchs von § 224 Abs. 1 Nr. 2 sowie von § 223 Abs. 1 StGB erfasst (hinzu kommt ggf. eine Strafbarkeit nach § 225 Abs. 1, Abs. 3 sowie § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Dennoch ist die Regelung in einem eigenen Straftatbestand, der die Tat als Verbrechen (dazu V.) einstufen sollte, zu befürworten.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Einfügung spezieller Vorschriften, die Genitalverstümmelung unter Strafe stellen sollen, sehen unterschiedliche systematische Einordnungen in den 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) des StGB vor:

- § 224 Abs. 3 StGB (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD¹)
- § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen²)
- § 226a StGB (Gesetzentwurf des Bundesrates³)

Zu empfehlen ist die Einfügung eines neuen eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung im Besonderen Teil des StGB. Der Besondere Teil des Strafrechts erfasst vertypertes Unrecht,⁴ das im Hinblick auf Schutzrichtung und Deliktsstruktur systematisch zutreffend eingeordnet

* Dank für ihre wertvolle Hilfe bei der Erarbeitung der Stellungnahme gebührt Frau Dr. iur. *Kristina Kühl*, Wiss. Mitarbeiterin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.

¹ Gesetzentwurf der Fraktion der SPD: Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung, BT-Drs. 17/12374, S. 3.

² Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung, BT-Drs. 17/4759, S. 4.

³ Gesetzentwurf des Bundesrates: Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG), BT-Drs. 17/1217, S. 5.

⁴ *Walter*, Der Kern des Strafrechts: Die allgemeine Lehre vom Verbrechen und die Lehre vom Irrtum, 2006, S. 63 m.w.N.

werden muss. Gegen eine Einbeziehung in § 224 (Abs. 1 Nr. 3) StGB spricht, dass es bei der Genitalverstümmelung auf den erstrebten Erfolg, weniger auf die gefährliche Begehungsweise ankommt, die den Grund für die Qualifikation als gefährliche Körperverletzung bildet⁵. Auch § 226 StGB ist systematisch nicht geeignet, da im Fall der Genitalverstümmelung § 226 Abs. 2 StGB zur Regel würde, was der Deliktsstruktur des § 226 StGB widerspricht.⁶ § 226 Abs. 1 StGB ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt, dessen Abs. 2 seinerseits eine Qualifikation des Abs. 1 enthält.⁷ In der Grundstruktur des § 226 StGB ist der Erfolg lediglich eine mögliche, schwere Folge der Tat.⁸ Die Genitalverstümmelung ist aber gerade darauf angelegt, den Erfolg herbeizuführen.

Die Einfügung eines eigenen Straftatbestandes (als § 226a StGB) entspricht insofern am ehesten der Systematik der Körperverletzungsdelikte. Dieser Aspekt ist für die Wahl des Regelungsstandorts entscheidend. Nicht ausschlaggebend für die Verortung der Neuregelung ist hingegen die (kriminologisch kaum überprüfbare) Frage, inwieweit gerade die Einfügung eines selbständigen Tatbestandes Signalwirkung im Kampf gegen die weibliche Genitalverstümmelung entfalten kann.⁹ Auch der Hinweis auf Auswirkungen nach dem Aufenthaltsrecht ist zwar für die Rechtsfolgen relevant, sollte jedoch für die systematische Einordnung ins StGB nicht begründend sein.¹⁰

⁵ Lackner/Kühl, StGB, 27. Auflage, 2011, § 224 Rn. 1; Schönke/Schröder-Stree/Sternberg-Lieben, StGB, 28. Auflage 2010, § 224 Rn. 1.

⁶ So auch Hahn, ZRP 2010, S. 37 (39); Hagemeyer/Bülte, JZ 2010, S. 406 (407).

⁷ Schönke/Schröder-Stree/Sternberg-Lieben, StGB, 28. Auflage, 2010, § 226 Rn. 1.

⁸ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (...StrÄndG) – BT-Drs. 17/1217, Nr. 17/10, Mai 2010. Zu einer Regelung in § 226a StGB als systematisch passend auch MüKo-Hardtung, 2. Auflage, 2012, § 226 Rn. 56.

⁹ Aus diesem Grund vermag auch der Umstand, dass der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/4759, S. 3) die Einfügung eines eigenständigen § 226a StGB n.F. als symbolische Gesetzgebung bezeichnet, nicht gegen eine Einfügung als § 226a StGB zu sprechen. Die Argumentation von Hagemeyer/Bülte (JZ 2010, S. 406 (407)), die eine Signalwirkung betonen, ist indes abzulehnen.

¹⁰ Hagemeyer/Bülte, JZ 2010, S. 406 (408); aA Valentiner, StudZR 2012, S. 461 (471).

II. Formulierung der Tathandlung

Für die Beschreibung der Tathandlung werden unterschiedliche Formulierungen vorgeschlagen:

- „durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt“ (BT-Drs. 17/1217¹¹)
- „die weiblichen Genitalien teilweise oder ganz verliert oder diese auf andere Weise verstümmelt werden oder dauernd nicht mehr gebraucht werden können“ (BT-Drs. 17/4759¹²)
- „Beschneidung oder Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (BT-Drs. 17/12374¹³)

In die Debatte einbezogen werden können zudem die Formulierungen aus Regelungen in der Schweiz sowie in Österreich:

- „eine erhebliche Verstümmelung“ bzw. „Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen“ (Österreich: § 87 Abs. 2 iVm § 85 Nr. 2 StGB bzw. § 90 Absatz 3 StGB)
- „verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder (...) in anderer Weise schädigt“ (Schweiz: Art. 124 StGB)

Allen Entwürfen gemeinsam ist, dass als zentraler Begriff „verstümmeln“ genannt wird. Die Verwendung dieses Begriffs zur Beschreibung der Tathandlung ist zu empfehlen, da er das in der Genitalverstümmelung zum Ausdruck kommende Unrecht typisierend erfasst, klar bestimmt ist, den Großteil der Varianten der Genitalverstümmelung – wie sie die WHO in den

¹¹ Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 17/1217, S. 5.

¹² Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/4759, S. 4.

¹³ Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/12374, S. 3.

Typen I-IV dargestellt hat – einschließt und als Begriff im Übrigen auch bereits in das StGB eingeführt ist.

Der Duden definiert das Verstümmeltsein als Fehlen eines Gliedes bzw. Körperteils.¹⁴ Weibliche Genitalien sind Körperteile. Vom Begriff „verstümmeln“ wären daher zumindest die Typen I-III der WHO-Klassifikation erfasst, also jene Formen, die eine teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen Genitalien darstellen. Von dieser Auslegung gehen auch die Erwägungen zur Regelung in der Schweiz aus, wo die Genitalverstümmelung in Art. 124 des Strafgesetzbuchs normiert ist.¹⁵ Man hat sich dort deshalb für die weiteren Tathandlungen „in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigen“ und „in anderer Weise schädigen“ entschieden.¹⁶ Letzteres ist als Generalklausel gedacht und soll auch jegliche Varianten des Typ IV erfassen.¹⁷ Schon nach einem engen Verständnis ist die gleichzeitige Verwendung der Begrifflichkeit des „teilweisen oder ganzen Verlusts“ und des „Verstümmelns“ (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen) nicht notwendig, da bereits das „Verstümmeln“ jeglichen Verlust einschließt.

Das deutsche StGB kennt den Begriff der „Verstümmelung“ bereits (§ 109 StGB – Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung). Hier wird er weiter verstanden, nämlich als Abtrennung oder Unbrauchbarmachung¹⁸ eines Teils des Körpers, wobei es nach überwiegender Auffassung nicht auf die Art der Ausführung ankommen soll.¹⁹ Als Unbrauchbarmachen im Sinne

¹⁴ www.duden.de/rechtschreibung/Verstuemmelung (letzter Abruf: 19.04.2013).

¹⁵ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 30.4.2010, 05.404, Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen, S. 19.

¹⁶ Art. 124 Schweizerisches StGB.

¹⁷ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 30.4.2010, 05.404, Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen, S. 19.

¹⁸ *Schroeder* (LK, 12. Auflage, 2007, § 109 Rn. 13) spricht von Zerstörung statt Unbrauchbarmachen, was im Ergebnis jedoch zu ähnlichen Ergebnisse führt.

¹⁹ *MüKo-Müller*, 2. Auflage 2012; § 109 Rn. 18; *BeckOK-Valerius*, Edition 21, 2012, § 109 Rn. 7; *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Wohlens*, 3. Auflage, 2010, § 109 Rn. 5; *Schönke/Schröder-Eser*, StGB, 28. Auflage, 2010, § 109 Rn. 11; für das Erfordernis einer unmittelbar mechanischen Einwirkung *Lackner/Kühl*, 27. Auflage, 2011, § 109 Rn. 4; vgl. *BayObLG*, NJW 1973, S. 2257 (2258).

des Begriffs der Verstümmelung kann man die meisten Varianten des Typ IV bezeichnen.²⁰ Es käme insofern auf die Intensität an, da eine „Unbrauchbarmachung“ die dauernde oder erhebliche Beeinträchtigung der weiblichen Genitalien impliziert.²¹ Vor diesem Hintergrund ist es nicht notwendig, neben dem Verstümmeln die Begrifflichkeit "dauernd nicht mehr gebraucht werden können" als weitere Variante einzufügen.²² Auch bei § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB, der bei der Diskussion zum Begriff der Brauchbarkeit zumindest als Anhaltspunkt herangezogen werden kann, wird von einem Verlust der Brauchbarkeit nur dann ausgegangen, wenn nur noch höchstens eine praktisch nutzlose Restbrauchbarkeit besteht²³. Im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung ist dabei zu ermitteln, ob so viele Funktionen ausgefallen sind, dass das Körperglied weitgehend unbrauchbar geworden ist und von daher die wesentlichen faktischen Wirkungen denjenigen eines physischen Verlusts entsprechen.²⁴ Bloße Gebrauchsbeeinträchtigungen genügen im Rahmen des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht.²⁵ Die meisten Varianten des Typ IV beeinträchtigen jedoch mindestens das weibliche Lustempfinden derart erheblich und dauernd, dass von einer Unbrauchbarmachung gesprochen werden muss. Sofern Begehungsformen nicht von § 226a StGB n.F. umfasst wären, bedarf es keiner Auffangformulierung²⁶ in § 226a StGB n.F. selbst, zumal diese die Bestimmtheit des Gesetzes verringern würde. Vielmehr wird die Auffangfunktion in der Systematik der Straftaten gegen die körperliche

²⁰ Dies wird nicht verkannt, dass in der Schweizerischen Debatte vor allem Typ II (Infibulation) als Beispiel genannt wurde, vgl. Beispiel Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 30.4.2010, 05.404, Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen, S. 19.

²¹ Vgl. insofern auch die Debatte in der Schweiz, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 30.4.2010, 05.404, Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen, S. 19.

²² So aber der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/4759, S. 4 sowie Art. 124 Schweizer StGB.

²³ MüKo-Hardtung, 2. Auflage 2012, § 226 Rn. 30.

²⁴ BGH, NJW 2007, 1988 (1989).

²⁵ Schönke/Schröder-Stree/Schönberg-Lieben, StGB, 28. Auflage, 2010, § 226 Rn. 2; vgl. auch BGH, NStZ-RR 2009, S. 78.

²⁶ Vgl. Art. 124 Schweizer StGB: „oder in anderer Weise schädigt“.

Unversehrtheit gelöst, da dann §§ 223, 224 (und ggf. §§ 226, 225) StGB eingreifen würden.

Es ist zudem nicht notwendig, zugleich das Wort „Beschneidung“ zu verwenden,²⁷ da die von § 226a StGB n.F. zu erfassenden Fälle bereits unter „verstümmeln“ subsumiert werden können. Auch sollte die Wortwahl wegen der anderen gesetzgeberischen Wertung in § 1631d BGB (Beschneidung des männlichen Kindes als Teil der Personensorge) vermieden werden.²⁸

Es genügt somit als Tathandlung „verstümmeln“ zu wählen, was auch im Sinne einer möglichst bestimmten, knappen und klaren Gesetzgebung zu befürworten ist.²⁹

III. Bezeichnung des betroffenen Körperteils

Die Entwürfe unterscheiden sich auch darin, wie sie den Körperteil, gegen den sich die Tathandlung richtet, bezeichnen. Mit in die Betrachtung können die Regelungen in Österreich und der Schweiz einbezogen werden:

- „äußere Genitalien einer Frau“ (BT-Drs. 17/1217³⁰)
- „weibliche Genitalien“ (BT-Drs. 17/4759³¹ und BT-Drs. 17/12374³²)
- „Genitalien“ (§ 90 Abs. 3 Österreichisches Strafgesetzbuch)
- „Genitalien einer weiblichen Person“ (Art. 124 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch)

²⁷ Vgl. den Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 17/1217, S. 5 („durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt“), und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/12374, S. 3 („Beschneidung oder Verstümmelung“).

²⁸ Vgl. ausführlich und kritisch zur Unterscheidung zwischen Mädchen und Jungen *Walter*, JZ 2012, S. 1110 ff.

²⁹ Intimpiercings sind dadurch schon tatbestandlich nicht erfasst, da hier weder ein Abtrennen noch ein Unbrauchbarmachen vorliegt.

³⁰ Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 17/1217, S. 5.

³¹ Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/4759, S. 4.

³² Gesetzentwurf der Fraktion SPD, BT-Drs. 17/12374, S. 3.

Die in den Gesetzentwürfen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD gewählte Formulierung „weibliche Genitalien“ ist zu empfehlen. Das Wort „Frau“ sollte in die Gesetzesfassung nicht aufgenommen werden, um etwaigen Unklarheiten hinsichtlich des erfassten Alters des Opfers entgegenzuwirken.³³ Zudem sollte vermieden werden, die betroffenen Personen einzuordnen, wie der Gesetzentwurf des Bundesrates sowie die Lösung in der Schweiz es vorsehen. Stattdessen geht es lediglich darum, die Genitalien genauer zu bezeichnen und der gesetzgeberisch gewollten Unterscheidung zur Beschneidung der männlichen Genitalien gerecht zu werden. Dies gewährleisten die Formulierungen der Gesetzentwürfe der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD. Den Geschlechtsbezug generell zu streichen (vgl. die Regelung in Österreich), würde dazu führen, dass die Beschneidung männlicher Kinder umfasst wäre, was dem in § 1631d BGB zum Ausdruck gekommenen erklärten Willen des Gesetzgebers widersprechen würde.

IV. Einwilligung und Sittenwidrigkeit

Die vorliegenden Gesetzentwürfe³⁴ äußern sich übereinstimmend zur Frage der Einwilligung dahingehend, dass eine spezielle Regelung nicht notwendig sei, weil Genitalverstümmelungen grundsätzlich sittenwidrig seien und damit eine Einwilligung schon nach § 228 StGB unwirksam wäre. Im Entwurf des Bundesrates wird ergänzt, dass im Übrigen die Rechtsprechung im Einzelfall entscheiden müsse.³⁵ Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

Für die Einordnung ist zunächst zwischen der Genitalverstümmelung an nicht einsichts- und urteilsfähigen weiblichen Kindern und anderen

³³ So auch *Hagemeier/Bülte*, JZ 2010, S. 406 (408 f.). Der Bundesrat selbst weist auf diese Problematik hin, BT-Drs. 17/1217, S. 7.

³⁴ Entwurf des Bundesrates, BT-Drs. 17/1217, S. 8; Entwurf der Fraktion SPD, BT-Drs. 17/12374, S. 4; Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/4759, S. 5.

³⁵ BT-Drs. 17/1217, S. 8.

Personen zu differenzieren. Eine wirksame Einwilligung der Eltern iSd § 228 StGB bei nicht einsichts- und urteilsfähigen weiblichen Kindern ist schon nicht von der Personensorge des § 1631 Abs. 1 BGB umfasst.³⁶ Dass die Beschneidung des männlichen Kindes gemäß § 1631d BGB von dieser umfasst sein kann, ändert an der Wertung nichts.³⁷ Schon der Umkehrschluss aus § 1631d BGB zeigt, dass der Gesetzgeber die Situation für Mädchen anders regeln wollte.³⁸

Bei anderen Personen ist zunächst kritisch zu prüfen, ob diese fähig sind, die Tragweite der Entscheidung zu überblicken, und ob sie ihre Entscheidung ohne äußeren Druck frei von Wissens- und Willensmängeln getroffen haben.³⁹ Zudem ist die Grenze des § 228 StGB zu beachten, an der von § 226a StGB n.F. erfasste Genitalverstümmelungen in der Regel wegen Sittenwidrigkeit scheitern werden. Für die Eingrenzung, wann eine Sittenwidrigkeit gegeben ist, werden verschiedene Anknüpfungspunkte diskutiert, die mal stärker individual-, mal stärker kollektivbezogen geprägt sind.⁴⁰

Sittenwidrigkeit ist zumindest dann anzunehmen, wenn konkrete Lebensgefahr eingetreten ist oder aber zumindest keine Absprachen und Vorkehrungen getroffen wurden, um dies zu verhindern.⁴¹ Fälle der Genitalverstümmelung, die zu einer konkreten Lebensgefahr führen, sind folglich sittenwidrig. Zudem sind auch solche Fälle als sittenwidrig einzustufen, in denen keinerlei Sicherungsmaßnahmen gegen diese Gefahr vorgenommen wurden.

³⁶ *Wüstenberg*, FPR 2012, S. 452 (452); Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Paeffgen, 3. Auflage, 2010, § 228 Rn. 18.

³⁷ BT-Drs. 17/11295 v. 5.11.2012, S. 14 und 17; vgl. auch *Rixen*, NJW 2013, S. 257 (259); *Fischer*, StGB, 60. Auflage, 2013, § 223 Rn. 51; kritisch hinsichtlich der Geschlechterdifferenz *Walter*, JZ 2011, S. 1110 (1112); ebenso *Valentiner*, StudZR 2012, S. 461 (473 f.).

³⁸ Vgl. auch BT-Drs. 17/11295 v. 5.11.2012, S. 14 und 17.

³⁹ Vgl. BGH, NSTZ 2000, S. 87 (87).

⁴⁰ Vgl. die ausführliche Darstellung bei *Nitschmann*, ZStW 2007, S. 547 ff.

⁴¹ BGHSt 49, 34 (44); 53, 55 (62 f.); BGH, Urteil v. 20.2.2013, 1 StR 585/12, Rn. 21 f.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine Tat jedenfalls dann gegen die guten Sitten verstößt, wenn der Eingriff eine extreme Schwere aufweist und für ihn aus der Perspektive des Betroffenen kein sinnvoller Grund ersichtlich ist; dies gilt insbesondere für irreversible Schädigungen.⁴² So wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Einwilligung „die Lebensentfaltungsmöglichkeiten des Rechtsgutsträgers, nicht aber deren Zerstörung sichern“⁴³ soll. Die Genitalverstümmelung ist für die Frauen mit erheblichen gesundheitlichen Schäden⁴⁴ einschließlich einer Beeinträchtigung bzw. eines Verlusts des sexuellen Lustempfindens verbunden. In Anbetracht dessen stehen etwaige Gründe⁴⁵ für eine Genitalverstümmelung in keinem Verhältnis dazu.⁴⁶ Dies ist besonders deutlich, wenn vorrangig das Ziel verfolgt wird, die Sexualität der Frau auf ihre Gebärfähigkeit zu reduzieren. Aber auch wenn mit der Genitalverstümmelung vermeintlichen Geboten der Religion oder Tradition gefolgt wird bzw. aus Angst vor Stigmatisierung gehandelt wird, ist die Sittenwidrigkeit in der Regel anzunehmen, da auch diese keine hinreichend gewichtigen Gründe darstellen, die Würde der Frau zu negieren und Lebensentfaltungsmöglichkeiten einzuschränken.⁴⁷ Zwar vermag aus einem Verstoß gegen eine Rechtsnorm nicht schon auf die Sittenwidrigkeit

⁴² Roxin, Strafrecht AT, Bd. I, § 13 Rn. 43, 4. Auflage, 2006); Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, 2011, S. 120, § 9 Rn. 20; vgl. Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, 2012, S. 313 f., § 9 Rn. 30.

⁴³ Roxin, Strafrecht AT, Bd. I, 4. Auflage, 2006, § 13 Rn. 43, mit Hinweis auf Köhler, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1997, S. 255.

⁴⁴ Vgl. die Darstellung bei Dettmeyer u.a., ArchKrim 2011, S. 1 (6 ff.).

⁴⁵ Zu den Gründen vgl. die Darstellung bei Dettmeyer u.a., ArchKrim 2011, S. 1 (5 f.).

⁴⁶ Anders ist dies für Geschlechtsumwandlungen zu beurteilen, die zwar ebenfalls einen schwerwiegenden Eingriff darstellen, für die die Betroffenen aber nachvollziehbare Motive angeben und durch die gerade Lebensentfaltungsmöglichkeiten geschaffen werden, was das Transsexuellengesetz auch ausdrücklich normiert (so auch MüKo-Hardtung, 2. Auflage, 2012, § 228 Rn. 39; Roxin, Strafrecht AT, 4. Auflage, 2006, Bd. I, § 13 Rn. 43).

⁴⁷ Vgl. BGH, NJW 2005, S. 672 (673) im familienrechtlichen Kontext: „Es bleibt ein radikaler Eingriff in die körperliche Integrität und psychische Befindlichkeit der Frau. Dabei verbietet sich eine Unterscheidung nach der Art der Verstümmelung (Klitorisbeschneidung, Excision oder Infibulation), denn in allen Fällen liegt eine grausame, folgenschwere und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung vor“; aA in Bezug auf Motive der Religion oder Tradition MüKo-Hardtung, 2. Auflage 2012, § 288, Rn. 45; im Hinblick auf Typ IV auch Dettmeyer u.a., ArchKrim 2011, S. 1 (15).

geschlossen werden; dies kann aber anders zu beurteilen sein, wenn die Norm gerade die Beeinträchtigung als solche verbietet.⁴⁸ Die Einführung eines eigenen, ausdrücklich gegen Genitalverstümmelung gerichteten Straftatbestandes in § 226a StGB n.F. würde den gesellschaftlichen Willen, diese Form der Körperverletzung zu bestrafen, besonders deutlich zum Ausdruck bringen.⁴⁹ Auch die Schutzmaßnahmen des Staates im Asylrecht bei drohender Genitalverstümmelung⁵⁰ sowie aktuelle familiengerichtliche Entscheidungen⁵¹ lassen erkennen, dass Genitalverstümmelung nicht akzeptiert werden soll.⁵² Die Sittenwidrigkeit kann somit auch im Hinblick auf das allgemeine Interesse der Gesellschaft, diese Form des Eingriffs, welche die Würde der Frau und ihre Sexualität negiert, zu tabuisieren, begründet werden.⁵³

Einer besonderen Regelung – wie sie in § 90 Abs. 3 des Österreichischen StGB getroffen wurde („In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.“) – bedarf es auf Grund der bereits bestehenden Sittenwidrigkeit nicht.⁵⁴ Die Einordnung einzelner atypischer Fälle mit geringen Folgen kann und sollte der Rechtsprechung überlassen werden.⁵⁵

⁴⁸ Spickhoff-Knauer/Brose, Medizinrecht, 2011, § 228 Rn. 2,.

⁴⁹ Vgl. *Hahn*, ZRP 2010, S. 37 (29); für die Sittenwidrigkeit einer Körperverletzung, die auf § 109 StGB abzielt *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Paeffgen*, 3. Auflage, 2010, § 228 Rn. 39; für die Sittenwidrigkeit von Genitalverstümmelungen auch *Wüstenberg*, FPR 2012, S. 452 (452); *Möller*, ZRP 2002, S. 186 (187). Für eine Betrachtung des Einzelfalls hingegen *Dettmeyer u.a.*, ArchKrim 2011, S. 1 (15).

⁵⁰ Vgl. *Bumke*, NVwZ 2002, S. S. 423 ff.

⁵¹ BGH, NJW 2005, S. 672 (673); OLG Karlsruhe, FPR 2008, S. 460 f.

⁵² Das LG Münster (Urteil v. 11.03.2002, 16 Ns 55, Js 1669/99, Rn. 74) hatte über die Einwilligung in ein Brustwarzenpiercing mit begleitendem Schamlippenabschneiden zu entscheiden, wobei kein ritueller Kontext angenommen wurde; hier wurde die Sittenwidrigkeit bejaht.

⁵³ Vgl. *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Auflage 2006, § 13, Rn. 44; kritisch *Nitschmann*, ZStW 2007, S. 547 (570).

⁵⁴ AA *Rosenke*, ZRP 2001, S. 377 (379).

⁵⁵ So auch der Entwurf des Bundesrates, BT-Drs. 17/1217, S. 8; vgl. für die Schweiz Stellungnahme des Bundesrates vom 25.8.2010, zu 05.404, Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen, S.4.

V. Bestimmung des Strafrahmens und Einfügung eines minder schweren Falles

Die Entwürfe unterscheiden sich deutlich hinsichtlich des vorgesehenen Strafrahmens:

- Schaffung eines neuen § 226a n.F. – Mindeststrafe zwei Jahre (BT-Drs. 17/1217, S. 5)⁵⁶
- Einfügung in § 224 Abs. 3 n.F. – Mindeststrafe ein Jahr (BT-Drs. 17/12374, S. 3)⁵⁷
- Einfügung in § 226 Abs. 1 Nr. 3 n.F. – Mindeststrafe drei Jahre (BT-Drs. 17/4759, S. 4)⁵⁸

Im systematischen Zusammenhang und Vergleich mit anderen (Mindest-) Strafen, die das StGB vorsieht, stellt sich eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren als angemessen dar.⁵⁹

Im System der Strafrahmen des StGB wäre eine Mindeststrafe von einem Jahr angesichts der enormen Tatfolgen für das Opfer und des verwirklichten Handlungsunrechts als zu gering anzusehen.⁶⁰ Dies zeigt insbesondere der Vergleich zu anderen Straftatbeständen, die für das Opfer einen erheblichen Eingriff darstellen und mit enormen psychischen Belastungen verbunden sind, und für die das StGB ebenfalls zwei Jahre als Mindeststrafe vorsieht (vgl. § 176a Abs. 2 StGB – schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 177 Abs. 2 StGB – Vergewaltigung, § 179 Abs. 5 StGB – sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen).

⁵⁶ Gesetzentwurf des Bundesrates.

⁵⁷ Gesetzentwurf der Fraktion SPD.

⁵⁸ Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

⁵⁹ AA *Hagemeier/Bülte*, JZ 2010, S. 406 (408), die im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des Unrechts mit § 226 Abs. 2 StGB für eine Mindeststrafe von drei Jahren plädieren.

⁶⁰ Auch *Hagemeier/Bülte* (JZ 2010, S. 406 (407)) halten zwei Jahre Mindeststrafe nicht für eine Übersanktionierung.

Die geforderte Mindeststrafe von zwei Jahren ist auf der anderen Seite aber auch nicht zu gering angesetzt. Zwar trifft es zu, dass das in § 226a StGB n.F. verwirklichte Unrecht dem des § 226 Abs. 2 StGB nahekommt und somit ein ähnliches Strafmaß angemessen zu sein scheint.⁶¹ Dies würde aber eher für eine Angleichung des Strafmaßes des § 226 Abs. 2 StGB sprechen denn für eine Mindeststrafe von drei Jahren. Schließlich ist auch hier die Relation zu andere Mindeststrafen des StGB zu wahren. So ist eine Vielzahl der Delikte, die eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsehen, mit dem Tod des Opfers verbunden.⁶²

Wie bereits (unter I.) im Rahmen der Einordnung in die Systematik der Straftaten gegen die Körperliche Unversehrtheit angemerkt, ist es auch hier unangemessen, mit dem Fokus auf etwaige aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für eine Mindeststrafe unter drei Jahren zu plädieren (§ 53 Nr. 1 AufenthG).⁶³ Die Rechtsprechung verlangt im Übrigen selbst in Fällen der sog. zwingenden Ausweisung mittlerweile zu Recht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall⁶⁴, so dass die Ausweisung mit einer Verurteilung zu einer Mindeststrafe von drei Jahren nicht automatisch erfolgt. Der zutreffende Hinweis auf Härten, die aus der sog. zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 1 AufenthG folgen können, sollte ohnehin nicht zu systemwidrigen Eingriffen in das Gefüge des StGB veranlassen, sondern erfordert eine entsprechende gesetzgeberische Befassung mit dem AufenthG selbst als dem systematisch richtigen Standort.

⁶¹ *Hagemeier/Bülte*, JZ 2010, S. 406 (408); *Wüstenberg*, KritV 2012, S. 463 (465).

⁶² Vgl. § 221 Abs. 3 StGB – Aussetzung, § 227 Abs. 1 StGB – Körperverletzung mit Todesfolge, § 235 Abs. 5 StGB – Entziehung Minderjähriger, § 239 Abs. 6 StGB – Freiheitsberaubung, § 312 Abs. 6 – Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, § 318 Abs. 6 StGB – Beschädigung wichtiger Anlagen, § 330 Abs. 2 StGB – Besonders schwerer Fall einer Umwelttat, § 330a Abs. 2 StGB – Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften); anders allerdings bei §§ 129a Abs. 6, 177 Abs. 3, 226 Abs. 2, 250 Abs. 1 StGB.

⁶³ So auch *Hagemeier/Bülte*, JZ 2010, S. 406 (408).

⁶⁴ BVerfG, NVwZ 2007, S. 1300 ff.; *Hailbronner*, Lehrbuch zum Asyl- und Ausländerrecht, 2. Auflage, 2008, Rn. 539; *Renner/Dienelt*, Kommentar zum Ausländerrecht, 9. Auflage, 2011, Vor § 53-56 Rn. 23; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 13.11.2007, 17 E 1415/06; kritisch *Naumann*, DÖV 2011, S. 102 f.

Zudem sollte ein minder schwerer Fall (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) in Abs. 2 eingefügt werden⁶⁵, um der Rechtsprechung die Möglichkeit zu geben, Einzelfällen gerecht zu werden, in denen eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Abweichung vom ordentlichen Strafraumen geboten ist.⁶⁶

VI. Verjährung

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 und 225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt. Es ist sinnvoll, § 226a StGB n.F. in die Regelung zum Ruhen der Verjährung aufzunehmen, ohne dies davon abhängig zu machen, dass die Voraussetzungen des § 225 StGB für einen Beteiligten erfüllt sind.⁶⁷ In diesem Zusammenhang erweist sich die Einfügung eines eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung in das StGB als systemkonform. Gesetzesentwürfe, die nicht die Einfügung eines eigenen Tatbestands der Genitalverstümmelung vorschlagen⁶⁸, erfassen die Genitalverstümmelung im Ruhen der Verjährung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB zwar als § 224 StGB bzw. § 226 StGB, jedoch nur bei einem Zusammenhang mit § 225 StGB.

⁶⁵ BT-Drs. 17/1217, S. 5 (Gesetzesentwurf des Bundesrates).

⁶⁶ Zu den Voraussetzungen für die Annahme minder schwerer Fälle vgl. BGHSt 26, 97 (98) sowie Schäfer-Redeker/Busse, Praxis der Strafzumessung, 4. Auflage, 2008, Rn. 579 ff.

⁶⁷ BT-Drs. 17/1217, S. 5, 7 (Gesetzesentwurf des Bundesrates). Die Einfügung eines eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung in § 226a StGB n.F. sollte, wie im Gesetzesentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 17/1217, S. 8) vorgesehen, überdies eine entsprechende Ergänzung des § 227 StGB sowie der §§ 395 und 397a StPO nach sich ziehen.

⁶⁸ BT-Drs. 17/4759 (Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen); BT-Drs. 17/12374 (Gesetzesentwurf der Fraktion SPD).

VII. Auslandstaten

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sehen durchweg die Einfügung eines neuen § 5 Nr. 8a StGB vor. Danach soll es für die Erstreckung der Strafgewalt auf Auslandstaten der Genitalverstümmelung genügen, wenn der Täter Deutscher ist oder die Person, gegen die die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat⁶⁹ bzw. wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.⁷⁰

Die Einfügung eines neuen § 5 Nr. 8a StGB, der an den Wohnsitz bzw. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers knüpft, ist zu befürworten. Dies ermöglicht, sog. „Ferienbeschneidungen“ zu erfassen, bei denen Mädchen und Frauen ins Ausland verbracht werden, um dort die Genitalverstümmelung vornehmen zu lassen.⁷¹ Auf den Aufenthaltsstatus eines Opfers sollte es für die Strafbarkeit der Tat nicht ankommen.⁷² Auch die Anknüpfung daran, dass der Täter Deutscher ist⁷³, vermag im Sinne eines aktiven Personalitätsgrundsatzes⁷⁴ legitim zu sein und ist der Norm auch nicht unbekannt (vgl. § 5 Nr. 8 lit. b StGB in Bezug auf §§ 176 bis 176b und § 182 StGB sowie § 5 Nr. 11a, 14a, 15).⁷⁵

⁶⁹ BT-Drs. 17/4759, S. 4 (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

⁷⁰ BT-Drs. 17/12374, S. 3; BT-Drs. 17/1217, S. 5 (Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und des Bundesrates).

⁷¹ BT-Drs. 17/1217, S. 6 (Gesetzentwurf des Bundesrates); BT-Drs. 17/4759, S. 2 (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen); BT-Drs. 17/12374, S. 1, 4 (Gesetzentwurf der Fraktion SPD).

⁷² BT-Drs. 17/4759, S. 6 (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

⁷³ BT-Drs. 17/4759, S. 4 (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

⁷⁴ Eingehend dazu sowie zur Kritik am absoluten aktiven Personalitätsprinzip MüKo-Ambos, 2. Auflage, 2012, Vor §§ 3 Rn. 28 f. und § 5 Rn. 27, wo treffend auf die Universalisierung des Opferschutzes durch § 5 Nr. 8 lit. b hingewiesen wird.

⁷⁵ Vereinzelt wird in der Diskussion auch gefordert, die Genitalverstümmelung (§ 226a StGB n.F.) in den Katalog der Taten aufzunehmen, die nach § 6 StGB verfolgt werden können, weil es sich um international geschützte Rechtsgüter handelt (*Hagemeyer/Bülte*, JZ 2010, S. 406 (410)). Das in § 6 StGB normierte Weltrechtsprinzip muss jedoch auf Ausnahmen begrenzt bleiben, die sich nicht schon daraus ergeben, dass ein Verhalten international als Straftat anerkannt wird (Vgl. MüKo-Ambos, 2. Aufl. 2012, Vor §§ 3 Rn. 41 mit Fn. 283. Seine Anwendbarkeit setzt in der Regel voraus, dass ein spezielles gemeinsames Interesse aller Staaten besteht,

VIII. Resümee

Die Genitalverstümmelung sollte im 17. Abschnitt des Besonderen Teils (als eine der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) geregelt werden. Die systematische Einordnung in die Körperverletzungsdelikte erfordert einen eigenen Straftatbestand (§ 226a StGB). Die Beschreibung der Tathandlung sollte sich auf den Begriff „verstümmeln“ beschränken. Dieser erfasst das in der Genitalverstümmelung zum Ausdruck kommende Unrecht typisierend und ist zugleich klar bestimmt. In Übereinstimmung mit der Auslegung des Begriffs in § 109 StGB ist darunter die Abtrennung oder das Unbrauchbarmachen zu verstehen. Einer darüber hinausgehenden Auffangformulierung, die in sich die Gefahr tragen würde, dass der Straftatbestand konturlos würde, bedarf es nicht. Die Auffangfunktion wird von den bereits bestehenden §§ 223, 224 StGB erfüllt. Zur klaren Bezeichnung des betroffenen Körperteils ist die Formulierung "weibliche Genitalien" zu empfehlen, die eine klare Abgrenzung zur Beschneidung männlicher Kinder iSd 1631d BGB gewährleistet. Einer besonderen Regelung zur Einwilligung bzw. zu deren Ausschluss bedarf es nicht, da die zu § 228 StGB entwickelten Kriterien bereits ausreichen. Im System der Strafrahmen wäre für den neu zu schaffenden § 226a StGB (in dessen Abs. 1) eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angemessen, während Abs. 2 einen minder schweren Fall vorsehen sollte.

derartige Taten wegen der durch sie drohenden Gefährdung für Frieden und Sicherheit der Menschheit zu bestrafen (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Böse, StGB, 3. Auflage, 2010, § 6 Rn. 1; *Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2012, Rn. 73 ff.; MüKo-Ambos, 2. Auflage, 2012, Vor §§ 3 Rn. 41 Rn. 283).

Es wäre daher folgender Tatbestand für § 226a StGB n.F. vorzuschlagen:

§ 226a StGB

Genitalverstümmelung

(1) Wer weibliche Genitalien verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226a StGB n.F. sollte, wie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen, in die Regelung zum Ruhen der Verjährung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ohne Abhängigkeit von § 225 StGB aufgenommen werden. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB würde in n.F. lauten:

§ 78b

Ruhen

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179, 225 und 226a sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt,

Ein neuer § 5 Nr. 8a StGB sollte in der Form

§ 5

Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

...

8a. Genitalverstümmelung (§ 226a), wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

eingefügt werden, um insbesondere Fälle zu erfassen, in denen Mädchen und Frauen ins Ausland verbracht werden, die dort eine Genitalverstümmelung erleiden.